



Turn- und Gymnastikverein Leimersheim

Ehrungsordnung

1. Grundsätzliches

1.1 Die Ehrungsordnung ist in Verbindung mit der Satzung des Vereins die Grundlage für Ehrungen im Verein.

1.2 Die Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft, für langjährige oder besondere Verdienste um die Führung, die Verwaltung oder die Sportleitung, sowie für herausragende sportliche Leistungen soll dem Verein ein besonderes Anliegen sein.

1.3 Die Ehrung von Mitgliedern ist grundsätzlich mit der Verleihung von Urkunden zu verbinden. Die Urkunde muss den Grund der Ehrung beinhalten und ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Ehrengaben sollten einen bleibenden Erinnerungswert haben und den Grund der Ehrung erkennen lassen.

1.4 Ehrungen und Auszeichnungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Verleihungen der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten und Sportveranstaltungen sowie anlässlich eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden können.

Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins durchgeführt werden. In Einzelfällen kann vom Vorsitzenden ein Mitglied des Vorstandes bzw. Abteilungsleitung damit beauftragt werden.

1.5 Maßgeblich für eine Ehrung ist die Dauer der Mitgliedschaft, es zählt die durchgehende Mitgliedschaft ab Eintritt in den Verein.

1.6 Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die jeweils niedrigere Stufe voraus.

1.7 Über die Ehrung von Mitgliedern sind fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Beantragung einer Ehrung

2.1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind

- der Vorstand des Vereins
- die Abteilungsleitungen
- ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung.

2.2. Anträge für Ehrungen sind mit ausführlicher Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

2.3. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung eines Antrages ist möglich.

2.4 Neben den Vereinsehrungen besteht die Möglichkeit, auch bei den sportlichen Fachverbänden oder öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen Ehrungen zu beantragen.

Die Abteilungsleitungen haben solche Anträge in eigener Verantwortung an die jeweilige Stelle zu richten. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, den Vorstand über diese Ehrungsanträge vor der Antragsstellung in Kenntnis zu setzen.

Diese Ehrungen können auch vom Vereinsausschuss beantragt werden.

3. Ehrungen

3.1 Ehrennadeln

3.1.1 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Eine der folgenden Bedingungen ist zu erfüllen:

- 15-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Abteilungsleitung
- 20-jährige Übungsleiter- bzw. Ausschusstätigkeit
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- 25-jährige Mitgliedschaft
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

3.1.2 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann an Mitglieder und in besonderen Ausnahmefällen an Nichtmitglieder bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 25-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Abteilungsleitung
- 30-jährige Übungsleiter- bzw. Ausschusstätigkeit
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft unter der Vorbedingung, dass die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde
- 40-jährige Mitgliedschaft
- zu besonderen Anlässen, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

3.1.3 Goldene Ehrennadel mit Eichenkranz

Die Goldene Ehrennadel mit Eichenkranz kann an Mitglieder bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 30-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Abteilungsleitung
- 40-jährige Übungsleiter- bzw. Ausschusstätigkeit
- 50-jährige Mitgliedschaft
- zu ganz besonderen Anlässen, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

3.1.4 Verleihung eines Geschenkkorbs bei

- 35-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Abteilungsleitung, sowie alle weiteren 5 Jahre;
- 45-jährige Übungsleiter- bzw. Ausschusstätigkeit, sowie alle weiteren 5 Jahre;
- 60-jährige Mitgliedschaft, sowie alle weiteren 10 Jahre;

(Kostenrahmen: 30€)

3.2 Ehrenmitglied, Ehrenvorstand, Ehrenvorsitzender

3.2.1 Ehrenmitglied

- Mindestens 20 Jahre außergewöhnliche, beispielhafte Ehrenamtstätigkeit und 30 Jahre Mitgliedschaft im Verein
- Die Höchstzahl wird beschränkt auf 1 Ehrenmitglied je 100 angefangene Mitglieder.

3.2.2 Ehrenvorstand

- Mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand;
- Besondere Verdienste um den Verein und die Sportförderung.
- Es können höchstens 3 Ehrenvorstände im Verein gleichzeitig ernannt werden.

3.2.3 Ehrenvorsitzender

- Mindestens 15-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender;
- Besondere Verdienste um den Verein und die Sportförderung.
- Es kann jeweils nur ein Ehrenvorsitzender im Verein auf Lebenszeit ernannt werden.

3.2.4 Ehrenvorstand und Ehrenvorsitzender unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie Ehrenmitglieder (siehe § 4 der Vereinssatzung).

- Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzender unterliegen nicht mehr der Beitragspflicht.
- Sie haben unentgeltlichen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

3.3 Ehrungen durch die Abteilungen und deren Fachverbände.

Bei Ehrungen durch Fachverbände oder übergeordnete Verbände sind deren Richtlinien zu beachten. Des Weiteren gilt 2.4 dieser Ordnung.

4. Ehrentage der Mitglieder

4.1 Der Vorstand soll Mitglieder zum 70. und bei jedem weiteren fünften Geburtstag die Glückwünsche des Vereins aussprechen (runde/halbrunde Geburtstage).
(Kostenrahmen: 8€).

4.2 Bei Ehrenmitgliedern, Ausschussmitgliedern und aktiven Übungsleitern soll ebenso zum 30., 40. und 50. Geburtstag und ab dem 60. Geburtstag auch jeder weitere fünfte Geburtstag berücksichtigt werden (auch halbrunde Geburtstage).
(Kostenrahmen: runde Geburtstage: 30€, halbrunde Geburtstage: 15€).

4.3 Ehrenmitglieder, Ausschussmitglieder und aktive Übungsleiter erhalten zu besonderen Anlässen (z.B. Eheschließung, Jubiläum, Geburten, Kommunion/Konfirmation der Kinder) ein Geschenk vom Vorstand überreicht.
(Kostenrahmen Stand: 15€ bis 20€).

4.4. Die Gratulationen bzw. Geschenkübergaben können auch von einem Gratulationsteam durchgeführt werden.

5. Nachrufe und Totengedenken

5.1 Beim Tod von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstand, Ehrenvorsitzenden und Mitgliedern der Vorstandschaft, wird ein Bukett bzw. Kranz in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt.
(Kostenrahmen: bis 50€).

5.2 Beim Tod von Vereinsmitgliedern wird ein Bukett am Grab niedergelegt.
(Kostenrahmen: 25€)

5.3 Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist den verstorbenen Mitgliedern ein stilles Gedenken zu widmen.

6. Eigentum der Ehrennadeln

Die Ehrennadeln bleiben Eigentum des Vereins und können bei erwiesener Unwürdigkeit zurückverlangt werden. Über den Einzug der Ehrennadel befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

7. Gültigkeit der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde auf der Vorstands-Sitzung, der Ausschuss-Sitzung, sowie der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 vorgestellt.

Mit dem Tage der Beschlussfassung tritt sie in Kraft.